

JUDITH SCHACHERREITER

# Das Franchise-Paradox

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

167

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

167

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Judith Schacherreiter

# Das Franchise-Paradox

Hybride Arrangements zwischen  
Markt und Hierarchie im  
materiellen und im Kollisionsrecht

Mohr Siebeck

*Judith Schacherreiter*, geboren 1977; Studium der Rechtswissenschaften in Linz und Wien; 2005 Promotion; Universitätsassistentin in der Abteilung für Rechtsvergleichung, Einheitsrecht und Internationales Privatrecht an der Universität Wien.

978-3-16-158479-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148978-0

ISBN-13 978-3-16-148978-5

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

## Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2005/06 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien als Dissertation angenommen. Für die Publikation wurden Literatur und Rechtsprechung bis Anfang des Jahres 2006 eingearbeitet.

Ich danke meiner Erstbetreuerin Prof. Bea Verschraegen für die Anregung zu diesem Thema, ihre Anmerkungen zu meiner Arbeit, sowie dafür, mein Interesse für das Internationale Privatrecht geweckt zu haben und laufend zu bestärken. Auch möchte ich ihr dafür danken, stets darauf geachtet zu haben, mir neben der Tätigkeit an ihrem Lehrstuhl genügend Zeit für die Arbeit an der Dissertation einzuräumen, sowie dafür, mich bei der Publikation gefördert und unterstützt zu haben.

Weiters danke ich Prof. Martin Schauer für sein umfassendes Zweitgutachten, das viele wertvolle Hinweise und Kritikpunkte enthielt, die ich größtenteils in dieser Publikation auch berücksichtigen konnte. Ich danke ihm dafür, sich mit meinen Überlegungen so eingehend auseinandergesetzt zu haben und für das inhaltlich höchst anregende Rigorosum.

Auch wenn er in der Zeit, in der ich diese Arbeit verfasste, leider nicht mehr in Wien war, danke ich Prof. Alexander Somek dafür, während meiner Studienzeit mein Interesse an Rechtslehre und -soziologie geweckt und auch im Hinblick auf diese Arbeit bestärkt zu haben.

Die ersten Anregungen dafür, Rechtsdogmatik und Rechtslehre zu verbinden, erhielt ich im Zuge meiner Tätigkeit in der Rechtsanwaltskanzlei von Dr. Leo Specht. Ich danke ihm für die unzähligen anregenden Gespräche und Impulse.



## Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis .....	XV
Einleitung.....	1
§ 1 Fallbeispiele.....	5
§ 2 Franchising als Hybrid in Ökonomik und Systemtheorie.....	10
I. Franchising als Institution zwischen Markt und Hierarchie .....	10
II. Franchising als paradoxe Verbindung von Markt und Hierarchie .....	17
III. Perspektivenwechsel: Markt und Hierarchie im Recht.....	29
IV. Zwischenergebnis.....	33
§ 3 Handelsrecht/Arbeitsrecht.....	35
I. Markt/Hierarchie – Handelsrecht/Arbeitsrecht .....	35
II. Materiellrechtliche Aspekte.....	39
III. Kollisionsrechtliche Aspekte .....	70
IV. Zwischenergebnis.....	75
§ 4 Schuldvertragsrecht/Gesellschaftsrecht .....	78
I. Markt/Organisation – Vertragsrecht/Gesellschaftsrecht .....	78
II. Materiellrechtliche Aspekte.....	81
III. Kollisionsrechtliche Aspekte .....	127
IV. Zwischenergebnis.....	157
§ 5 Schuldrecht/Konzernrecht.....	160
I. Markt/Organisation – Schuldrecht/Konzernrecht .....	160
II. Materiellrechtliche Aspekte.....	166
III. Kollisionsrechtliche Aspekte .....	221
IV. Zwischenergebnis.....	236
§ 6 Das Franchise-Paradox im Rechtssystem .....	239
Literaturverzeichnis .....	247
Sachregister .....	255





# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	XV
Einleitung.....	1
§ 1 Fallbeispiele.....	5
A. Eismänner und -frauen.....	5
B. McLaw – Das Anwalts-Franchisesystem Legitas .....	6
C. Alles in OBI .....	7
D. Grinding it out: the Making of McDonalds.....	8
§ 2 Franchising als Hybrid in Ökonomik und Systemtheorie.....	10
I. Franchising als Institution zwischen Markt und Hierarchie .....	10
A. Zwischen Markt und Hierarchie.....	10
B. Franchiseverträge als relationale Verträge.....	12
C. Franchising als Prinzipal-Agent-Beziehung.....	13
D. Vertragsspezifische Investitionen als Geiseln.....	15
II. Franchising als paradoxe Verbindung von Markt und Hierarchie .....	17
A. Vertrag und Organisation.....	17
1. Vertrag .....	18
2. Organisation .....	20
3. Vertrag und Organisation als System-Umwelt-Verhältnis .....	21
B. Netzwerke .....	21
C. Hybride als institutionalisierte Widersprüche .....	23

D. Double Bind, Varietät und Redundanz .....	26
E. Hybride als kollektive Akteure.....	28
III. Perspektivenwechsel: Markt und Hierarchie im Recht.....	29
A. Reformulierung der Markt-Hierarchie-Dichotomie.....	29
B. Beobachtung erster und zweiter Ordnung .....	31
IV. Zwischenergebnis.....	33
§ 3 Handelsrecht/Arbeitsrecht.....	35
I. Markt/Hierarchie – Handelsrecht/Arbeitsrecht .....	35
A. Abhängigkeit und Selbständigkeit.....	35
B. Ausdifferenzierung .....	36
II. Materieellrechtliche Aspekte.....	39
A. Franchising im Arbeitsrecht.....	40
1. Franchisenehmer im deutschen Arbeitsrecht .....	40
2. Franchisenehmer im österreichischen Arbeitsrecht .....	44
3. Vom Arbeits- zum Handelsvertreterrecht.....	46
B. Franchising im Handelsrecht.....	48
1. Das Handelsvertreterrecht als geeignetes Schutzregime .....	48
2. Der Ausgleichsanspruch des Franchisenehmers .....	49
a) Der Ausgleichs- und Entschädigungsanspruch .....	49
aa) Der Ausgleichsanspruch deutscher Prägung .....	50
bb) Der französische Entschädigungsanspruch.....	54
cc) Normzweck des Art. 17 Handelsvertreter-Richtlinie.....	55
b) Die analoge Anwendung auf Franchisenehmer.....	57
aa) Organisatorische Eingliederung .....	58
bb) Kundenüberlassung und Sogwirkung der Marke .....	59
cc) Schutzbedürftigkeit .....	61
3. Der Anspruch auf Investitionsersatz .....	62
4. Antworten auf Hierarchisierung und Organisierung von Märkten.....	65

III. Kollisionsrechtliche Aspekte .....	70
A. Kollisionsrechtlicher Arbeitnehmerschutz.....	70
B. Kollisionsrechtlicher Schutz des Handelsvertreters.....	71
C. Objektive Anknüpfung.....	72
IV. Zwischenergebnis.....	75
§ 4 Schuldvertragsrecht/Gesellschaftsrecht .....	78
I. Markt/Organisation – Vertragsrecht/Gesellschaftsrecht .....	78
II. Materiellrechtliche Aspekte.....	81
A. Gesellschaftsrechtliche Verdachtsmomente.....	81
B. Wesensmerkmale der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft.....	83
1. Wesensmerkmale der GesbR und der BGB-Gesellschaft.....	83
2. Gesellschaftsrechtliche Wesensmerkmale bei Franchisesystemen .....	85
a) Meinungsstand .....	85
aa) Partnerschaftsfranchising als Innengesellschaft.....	85
bb) Hybride Rationalität.....	88
cc) Die Individualvertrags-Fixierung .....	90
b) Stellungnahme .....	91
aa) Gemeinsamer Zweck und Interessenstruktur .....	91
bb) Beurteilung des Subordinationsfranchising .....	92
cc) Realität und Beurteilung des Partnerschaftsfranchising .....	93
C. Rechtliche Ausgestaltung der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft.....	97
1. Die BGB-Gesellschaft.....	97
2. Die GesbR .....	100
3. Rechtsformenvergleich im Hinblick auf Franchisesysteme.....	101
D. Rechtsfolgen einer gesellschaftsrechtlichen Qualifikation .....	105
1. Vertragliche Außen- und Rechtsscheinhaftung .....	106
a) Deutsches Recht .....	106
aa) Die Gesellschafterhaftung.....	106
bb) Die Haftung aus Rechtsschein .....	108
b) Österreichisches Recht .....	109
aa) Die Gesellschafterhaftung.....	109
bb) Die Haftung aus Rechtsschein .....	111

2. Deliktische Außenhaftung .....	112
a) Deutsches Recht .....	112
b) Österreichisches Recht .....	115
3. Das Innenverhältnis: Treuepflichten und Gleichbehandlung .....	119
a) Deutsches Recht .....	119
b) Österreichisches Recht .....	121
4. Rechtsfolgenvergleich im Hinblick auf Franchisesysteme .....	123
<b>III. Kollisionsrechtliche Aspekte .....</b>	<b>127</b>
<b>A. Vertrag und System im Kollisionsrecht des Franchising .....</b>	<b>127</b>
<b>B. Hierarchische und partnerschaftliche Systeme im Kollisionsrecht .....</b>	<b>128</b>
1. Der Systemcharakter .....	128
2. Hierarchische Systeme .....	130
3. Partnerschaftliche Systeme .....	131
<b>C. Die bürgerlichrechtliche Gesellschaft im Kollisionsrecht .....</b>	<b>132</b>
1. Zwischen Vertrags- und Gesellschaftsrecht .....	132
2. Die Anknüpfung von Außengesellschaften .....	134
a) Sitz- und Gründungstheorie .....	134
b) Anknüpfung nach der Sitztheorie .....	136
aa) Objektive Anknüpfung .....	136
bb) Zulässigkeit der Rechtswahl im Innenverhältnis .....	137
c) Anknüpfung nach der Gründungstheorie .....	138
aa) Rechtswahl .....	138
bb) Objektive Anknüpfung an den Gründungsort .....	140
cc) Schwerpunktbestimmung im Einzelfall .....	140
dd) Schlussfolgerung .....	141
d) Die Anknüpfung der Deliktsfähigkeit .....	141
3. Gesellschaftsrechtlicher Verkehrsschutz .....	142
a) Das Vertrauen auf die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung .....	143
aa) Art. 11 EVÜ .....	143
bb) Anwendung des Art. 11 EVÜ auf Personenverbindungen .....	144
b) Rechtsscheinhaftung als Anknüpfungsgegenstand .....	146
4. Die Anknüpfung von Innengesellschaften .....	146
<b>D. Franchising als Gesellschaftsverhältnis im Kollisionsrecht .....</b>	<b>147</b>
1. Grundsatzanknüpfung .....	148
a) Rechtswahl .....	148
b) Objektive Anknüpfung .....	148
2. Einzelfragen .....	149
a) Das Außenverhältnis .....	149

aa) Haftung aus Vertrag .....	149
bb) Haftung aus Delikt .....	151
cc) Verkehrsschutz .....	153
b) Das Innenverhältnis .....	154
3. Der Doppelcharakter von Franchisesystemen im Kollisionsrecht .....	155
IV. Zwischenergebnis .....	157
§ 5 Schuldrecht/Konzernrecht .....	160
I. Markt/Organisation – Schuldrecht/Konzernrecht .....	160
A. Der Konzern als unitas multiplex .....	160
B. Marktbedingte und organisationsbedingte Abhängigkeit .....	162
C. Markt und Hierarchie im Konzernhaftungsrecht .....	164
II. Materiellrechtliche Aspekte .....	166
A. Grundstrukturen der Regulierung von Fremdsteuerung .....	166
1. Deutsches Recht .....	166
a) Der Konzern .....	166
b) Die Abhängigkeit .....	168
c) Der Beherrschungsvertrag .....	169
d) Der faktische und der qualifizierte faktische Konzern .....	171
2. Österreichisches Recht .....	173
a) Der Konzern .....	173
b) Die Zulässigkeit qualifizierter Beherrschung .....	175
3. Vergleich der konzernrechtlichen Regelungsregimes .....	177
B. Konzernhaftung: Balance von Herrschaft und Haftung .....	178
1. Deutsches Recht .....	178
2. Österreichisches Recht .....	184
3. Rechtsvergleich .....	190
C. Franchising im Konzernrecht .....	194
1. Konzernrechtliche Verdachtsmomente .....	194
2. Deutschland: Überwindung der Markt-Verwaltungs-Dichotomie .....	196
a) Abhängigkeit des Franchisenehmers .....	196
aa) Unterscheidung zwischen externer und interner Abhängigkeit .....	196
bb) Interessen- und Machtstruktur .....	200
cc) Ökonomische Argumentation .....	202
dd) Teleologische Argumentation .....	205

b) Konzernrechtliche Haftung des Franchisegebers .....	207
aa) Konzernrechtliche Haftung .....	207
aaa) Der Franchisevertrag als Beherrschungsvertrag .....	207
bbb) Franchising als (qualifizierter) faktischer Konzern .....	208
bb) Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht .....	211
3. Österreich: Franchisegeber als faktische Geschäftsführer .....	213
4. Vergleich zwischen deutschem und österreichischem Recht .....	216
III. Kollisionsrechtliche Aspekte .....	221
A. Internationales Konzernrecht .....	221
1. Grundsatzanknüpfung und deren Rechtfertigung .....	221
2. Der Vertragskonzern zwischen Schuld- und Gesellschaftsrecht .....	224
3. Die Durchgriffshaftung zwischen Delikts- und Gesellschaftsrecht .....	226
B. Franchising im Internationalen Konzernrecht .....	229
1. Statusfragen .....	229
2. Schuldrechtliche Fragen .....	231
a) Maßgeblichkeit des Tätigkeitsorts des Franchisenehmers .....	231
b) Uniformitätsinteressen als Gegenargument .....	232
3. Franchising und Konzernhaftung .....	233
IV. Zwischenergebnis .....	236
§ 6 Das Franchise-Paradox im Rechtssystem .....	239
A. Paralysen und deren Überwindung .....	239
B. Markt und Organisation im Recht .....	240
C. Praktische Bedeutung des Hybridcharakters .....	240
D. Der Doppelcharakter in den untersuchten Bezugssystemen .....	241
1. Handels-/Arbeitsrecht .....	242
2. Schuldvertrags-/Gesellschaftsrecht .....	243
3. Schuld-/Konzernrecht .....	244
E. Schlussbetrachtung .....	245
Literaturverzeichnis .....	247
Sachregister .....	255

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABGB	österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
a.F.	alte Fassung
Anwalt	Anwalt aktuell
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
AnwGH	Anwaltsgerichtshof gemäß §§ 100 ff der deutschen Bundesrechtsanwaltsordnung
Arb	Sammlung österreichischer arbeitsrechtlicher Entscheidungen
ARD	ARD-Betriebsdienst
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BAG	deutsches Bundesarbeitsgericht
BB	Der Betriebs-Berater
BeckRS	Rechtsprechungsservice Beck
Bericht von Giuliano/Lagarde	Bericht über das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von Mario Giuliano und Paul Lagarde, ABl 1980 C 282/1
BFH	deutscher Bundesfinanzhof
BGB	deutsches Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-Gesellschaft	Bürgerlichrechtliche Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff BGB
BGBI	österreichisches Bundesgesetzblatt
BGH	deutscher Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
CR	Computer und Recht
DB	Der Betrieb
dtAktG	deutsches Aktiengesetz
dtArbGG	deutsches Arbeitsgerichtsgesetz
dtGmbHG	deutsches Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
dtGWB	deutsches Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
dtHGB	deutsches Handelsgesetzbuch
EB 59 BlgNR	
22. GP	Erläuternde Bemerkungen, 59. Beilagen zum Nationalrat, 22. Gesetzgebungsperiode (Österreich)
ebd.	ebenda



EEG	Eingetragene Erwerbsgesellschaft im Sinne des EGG
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGG	österreichisches Erwerbsgesellschaftengesetz
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO	Verordnung (EG) 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handlungssachen, ABI 2001 L 12/1
EuGVÜ	Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in der Österreichischen Juristenzeitung
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
FS	Festschrift
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 1175 ff ABGB
GesRZ	Der Gesellschafter
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRURInt	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Auslands- und internationaler Teil
GS	Gedächtnisschrift
Handelsvertreter- Richtlinie	Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABI 1986 L 383/17.
HS	Handelsrechtliche Entscheidungen
HV	Handelsvertreter
i.d.F.	in der Fassung
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	österreichisches Internationales Privatrechtsgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl	Juristische Blätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
LAG	deutsches Landesarbeitsgericht
LG	Landesgericht
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport

öAktG	österreichisches Aktiengesetz
öArbVG	österreichisches Arbeitsverfassungsgesetz
öASGG	österreichisches Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
OBDDK	österreichische Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
ÖBl	Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
OGH	österreichischer Oberster Gerichtshof
öGmbHG	österreichisches Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
OHG	Offene Handelsgesellschaft
öHGB	österreichisches Handelsgesetzbuch
öHVertrG	österreichisches Handelsvertretergesetz 1993
öHVG	österreichisches Handelsvertretergesetz 1921
ökartG	österreichisches Kartellgesetz (1988 bzw. 2005)
ökStG	österreichisches Körperschaftssteuergesetz
OLG	Oberlandesgericht
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rsp	Die Rechtsprechung, herausgegeben vom Verband österreichischer Banken und Bankiers
Rz	Ranziffer
schweizIPRG	schweizerisches Internationales Privatrechtsgesetz
schweizOR	schweizerisches Obligationenrecht
Slg	Sammlung
SZ	Entscheidungen des OGH in Zivil- und Jusizverwaltungssachen, veröffentlicht von seinen Mitgliedern
Vgl.	vergleiche
VwGH	österreichischer Verwaltungsgerichtshof
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WM	Wertpapier Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft



## Einleitung

„The central feature of franchise organizations is the presence of both market-like and firm-like qualities.“<sup>1</sup> Franchisesysteme sind hybride Kooperationsformen zwischen Markt und Hierarchie. Sie oszillieren zwischen dem integrierten Einheitsunternehmen und dem Absatz über unabhängige Groß- und Einzelhändler. Als polyzentrische Netzwerke, die einem hierarchisierten Markt entspringen, sind Franchisesysteme paradox verfasst. Sie vereinen gegensätzliche Handlungslogiken: kollektives und individuelles, weisungsgebundenes und autonomes Handeln, bilateralen Tausch und multilaterale Kooperation. Mit dieser Doppelkonstitution reagieren sie auf Situationen des Double Bind, also auf Situationen, in denen die Umwelt ihren Akteuren abverlangt, gleichzeitig auf widersprüchliche Anforderungen zu reagieren.<sup>2</sup>

Die Entdeckung des Franchising als Kooperationsform mit hybrider Rationalität ist ein Verdienst der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, wo die Netzwerke schon Furore machten, lange bevor sie auch in der Rechtswissenschaft Aufmerksamkeit erregten. Die gegenständliche Arbeit untersucht, wie die paradoxe Verfassung der Franchisesysteme im Recht sichtbar wird. Es geht also um die Frage, wie sich die Verbindung von Markt und Organisation rechtlich niederschlägt. Dabei wird auf systemtheoretische und ökonomische Erkenntnisse zurückgegriffen, wobei „zurückgreifen“ im Sinne von „berücksichtigen“ zu verstehen ist; es bedeutet nicht, ökonomische Effizienzerwägungen blindlings ins Rechtssystem zu übernehmen. Das Rechtssystem wird nämlich, wenn auch nicht als autarkes, so doch als ein autonomes System begriffen. Das bedeutet, dass sich das Recht durch Erkenntnisse anderer Wissenschaften zwar beeinflussen lassen kann, aber selbst entscheiden muss, ob und wie es auf diese Erkenntnisse reagiert. Die Reaktion erfolgt dann mit systeminternen Operationen.

Die Autonomie des Rechtssystems verlangt zunächst, mit autonomen Begriffen und Konzepten zu operieren. Markt, Organisation, Hierarchie

---

<sup>1</sup> Norton, *Journal of Business* 1988, 197 (198).

<sup>2</sup> Grundlegend mit zahlreichen weiteren Nachweisen Teubner, *Netzwerk als Vertragsverbund*, passim.

und Netzwerk sind keine rechtlichen Termini. Das Rechtssystem kann mit der Unterscheidung zwischen Markt und Organisation nicht arbeiten. Um zu überprüfen, wie sich die Verbindung von Markt und Organisation im Recht niederschlägt, müssen diese Begriffe daher juristisch reformuliert werden. Mit anderen Worten sind für die Markt-Hierarchie-Dichotomie rechtliche Pendanten festzulegen. Hier wurden dafür die folgenden drei Gegensatzpaare gewählt: allgemeiner Schuldvertrag versus Arbeitsvertrag, Austauschvertrag versus Gesellschaftsvertrag und schuldrechtliche Beziehung versus Konzernbeziehung. Aus diesen Unterscheidungen ergeben sich drei Bezugssysteme für die rechtliche Analyse der Verbindung von marktlichen und hierarchischen Momenten. Die Betrachtung von Franchisesystemen mit Hilfe dieser Bezugssysteme wirft die Fragen auf, ob es sich beim Franchisenehmer um einen selbständigen Unternehmer oder um einen abhängigen Arbeitnehmer handelt, ob das Franchisesystem als bloßes Bündel bilateraler Austauschverträge oder aber als gesellschaftsrechtlicher Verbund zu erfassen ist und ob Franchiseverträge ein konzernrechtlich relevantes Abhängigkeitsverhältnis begründen können. Dabei wird der Markt durch den selbständigen Unternehmer, den bilateralen Austauschvertrag und die schuldrechtliche Beziehung repräsentiert, die Hierarchie beziehungsweise Organisation hingegen durch den Arbeitnehmer, die Gesellschaft und den Konzern. Die rechtliche Analyse erfolgt in Bezug auf deutsches und österreichisches Recht. Dabei soll verglichen werden, wie die beiden Rechtsordnungen mit dem hybriden Charakter von Franchisesystemen umgehen. Es sei vorweggenommen, dass sich Unterschiede primär im Gesellschafts- und Konzernrecht bemerkbar machen. Die arbeitsrechtliche Qualifikation des Franchising ist in beiden Rechtsordnungen recht ähnlich. Auch die drei Bezugssysteme selbst (Handelsrecht/Arbeitsrecht, Vertragsrecht/Gesellschaftsrecht, Schuldrecht/Konzernrecht) sollen im Hinblick darauf, wie sie mit Hybridformen umgehen, miteinander verglichen werden. Ein Rechtsvergleich findet daher auf zwei Ebenen statt: erstens, innerhalb jedes Bezugssystems zwischen deutschem und österreichischem Recht und zweitens, zwischen den Bezugssystemen selbst. Die Fragestellung, an der sich die Vergleiche orientieren, ist der Umgang mit Kooperationsformen, die marktliche und organisatorische Handlungslogik vereinen. Da Franchisesysteme typischerweise international agieren, werden in jedem Bezugssystem auch kollisionsrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Durch die gesamte Arbeit begleiten vier Fallbeispiele, die einerseits dazu dienen, ökonomische, systemtheoretische und vor allem rechtliche Erwägungen zu veranschaulichen, und andererseits den Begriff „Franchising“ erhellen sollen. Auch dieser Begriff ist nämlich nicht rechtlichen Ursprungs und daher juristisch schwer greifbar. Zudem erfasst er eine große

Bandbreite sehr unterschiedlich ausgestalteter Kooperationsformen. Das Franchising anhand von ausgewählten Beispielen zu erklären erscheint daher der Sache eher gerecht werden zu können, als sich um eine abschließende und allgemeingültige Definition zu bemühen. Es wurden bewusst Systeme gewählt, die, was ihre Größe, ihre Kooperationsintensität, ihre Interessen- und Machtstruktur sowie ihren franchisierten Gegenstand betrifft, große Unterschiede aufweisen. Dadurch wird deutlich, welche breite Mannigfaltigkeit an Kooperationsformen der Begriff „Franchising“ erfasst. Da die Fallbeispiele der Begriffsklärung dienen und einen ersten Einblick in die Funktionsweise der Franchisesysteme geben sollen, eröffnen sie die Arbeit.

Es folgt die Darstellung des Hybridcharakters, wie ihn Institutionenökonomik und Systemtheorie beschreiben. Die Ökonomik sieht im Franchising eine Kooperation zwischen Markt und Hierarchie und begründet die Entstehung von Franchisesystemen mit Transaktionskostenerwägungen. Aus der Perspektive der Systemtheorie stellt sich das Franchising als eine grundsätzlich marktlich vermittelte Kooperationsform dar, die aus sich heraus organisatorische Elemente entwickelt; das Franchising ist eine Steigerungsform beider Kategorien: Markt und Organisation. Die Motivation für das Experimentieren mit Hybridformen wird in der Systemtheorie darin gesehen, dass sowohl Markt als auch Organisation im Hinblick auf das Verhältnis von Redundanz und Varietät versagen können.

Der juristische Teil knüpft an diese ökonomischen und systemtheoretischen Erkenntnisse an. Sein Aufbau orientiert sich an den Bezugssystemen, mit denen die Markt-Organisation-Dichotomie reformuliert wurde, also (beruhend auf den Unterscheidungen zwischen allgemeinem Schuldvertrag und Arbeitsvertrag, Austauschvertrag und Gesellschaftsvertrag sowie schuldrechtlicher Beziehung und Konzernbeziehung) an den Bezugssystemen Handelsrecht/Arbeitsrecht, Vertragsrecht/Gesellschaftsrecht und Schuldrecht/Konzernrecht. Es soll herausgearbeitet werden, in welcher Weise der Hybridcharakter diese rechtlichen Unterscheidungen herausfordert. Dies ist nicht nur von theoretischem Interesse. Den Fragen, ob ein Franchisevertrag als Arbeitsvertrag und ob ein Franchisesystem als Gesellschaft oder aber als Konzern beurteilt werden kann, kommt große praktische Brisanz zu. Dies veranschaulichen exemplarische Darstellungen möglicher Rechtsfolgen.

Zu den rechtlichen Kapiteln im Einzelnen: Das handels-/arbeitsrechtliche Kapitel beleuchtet die Frage, unter welchen Umständen ein Franchisenehmer als Arbeitnehmer zu qualifizieren ist. Der Franchisenehmer entpuppt sich in diesem Kapitel als eine Figur, die zwischen Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnlicher Person und Handelsvertreter oszilliert. Die Figur des Handelsvertreters nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Als Fall-

beispiel dient das Eismann-System, dessen Franchisenehmer der BGH einst als arbeitnehmerähnliche Personen qualifizierte. Das vertrags-/gesellschaftsrechtliche Kapitel soll das Oszillieren des Franchising zwischen Einheit und Vielheit sichtbar machen. Es wird untersucht, ob – und wenn ja unter welchen Voraussetzungen – ein Franchisesystem nicht nur ein Bündel von bilateralen Verträgen konstituiert, sondern als bürgerlich-rechtliche Gesellschaft erfasst werden kann. Die praktisch bedeutsamsten Rechtsfolgen betreffen das Haftungsrecht. Als Fallbeispiele dienen das OBI-System und das Anwalts-Franchisesystem Legitas. Das schuld-/konzernrechtliche Kapitel geht der Frage nach, ob eine durch einen Franchisevertrag begründete Abhängigkeit als konzernrechtliches Beherrschungsverhältnis beurteilt werden kann. Auch hier sind die praktisch bedeutsamsten Rechtsfolgen haftungsrechtlicher Natur. Als Fallbeispiel dient das wohl bekannteste Franchisesystem: McDonald's.

Das letzte Kapitel schließlich vergleicht, wie sich der Hybridcharakter des Franchising in den drei Bezugssystemen bemerkbar macht und wie diese Bezugssysteme mit der paradoxen Verfassung des Franchising umgehen. Es zeigt sich, dass das Franchising das Recht zwingt, zwischen gegensätzlichen Kategorien zu changieren: Abhängigkeit und Selbständigkeit, Einheit und Vielheit, hierarchisch-interne und marktlich-externe Beherrschung. Dieses Oszillieren kann zwar durch zeitliche und sektorale Differenzierungen kurzfristig beigelegt werden, kommt aber letztlich auch innerhalb dieser Differenzierungen nicht endgültig zur Ruhe.

## § 1 Fallbeispiele

### *A. Eismänner und -frauen*<sup>1</sup>

Im Eismann-System kooperieren Franchisegeber und Franchisenehmer auf der Grundlage einer als „Partnerschaftsvertrag über das Eismann-Franchisesystem“ bezeichneten Vereinbarung wie folgt: Der Franchisegeber erteilt dem Franchisenehmer Schulungen zur Betriebsführung. Nach Abschluss dieser Schulungen erhält der Franchisenehmer für ein bestimmtes Gebiet das Alleinverkaufsrecht für Franchisegeber-Produkte. Der Franchisenehmer ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung unter Nutzung der Marke und des ihm erteilten Know-How in dem ihm zugewiesenen Gebiet ausschließlich Produkte des Franchisegebers an Endverbraucher zu vertreiben. Der Franchisenehmer trägt das unternehmerische Risiko und behält das Residualeinkommen. Der Vertrieb erfolgt auf der Grundlage einer vom Franchisegeber erstellten und von diesem abänderbaren Preisliste und unter Nutzung der vom Franchisegeber entwickelten Methoden, Systeme und Einrichtungen zur Umsatzsteigerung, Kundengewinnung und Kundenbetreuung sowie unter Verwendung der vom Franchisegeber zur Verfügung gestellten Berufskleidung und Verkaufsfahrzeuge. Das vom Franchisenehmer eingestellte Personal wird vom Franchisegeber geschult. Einzelheiten des Vertriebs konkretisiert der Franchisegeber in einem Handbuch, das in seiner jeweils gültigen Fassung im gegenseitigen Einvernehmen einen Bestandteil der Vereinbarung darstellt. Das Handbuch enthält unter anderem Regelungen über die bereitzuhaltende Ware und die Einsatzzeiten. Der Franchisegeber erstellt Gebietsentwicklungspläne, die Ziele betreffend Mindestumsatz und Kundenaufbau enthalten. Der Betrieb des Franchisenehmers wird hinsichtlich der Erreichung dieser Ziele jährlich vom Franchisegeber kontrolliert. Wenn der Franchisenehmer die vorgegebenen Ziele nicht erreicht, kommt dem Franchisegeber das Recht zu, das Gebiet selbst mit eigenen Mitteln zu erschließen; der Franchisenehmer kann den dabei vom Franchisegeber er-

---

<sup>1</sup> Die folgende Beschreibung stellt eine Zusammenfassung des in den Urteilen des BAG 5 AZB 29/96 – *Eismann I* – ZIP 1997, 1714, und BGH VIII ZB 12/98 – *Eismann II* – NJW 1999, 218, festgestellten Sachverhaltes dar.



worbenen Kundenstock übernehmen, wobei er dem Franchisegeber die Kosten für die Gebietserschließung zu ersetzen hat. Für Leistungen des Franchisegebers (wie Marketing, Schulungen, Lizenzen etc.) hat der Franchisenehmer zu Beginn der Zusammenarbeit einen einmaligen Pauschalbetrag (Einstiegsgebühr) sowie laufende umsatzabhängige Gebühren zu entrichten. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre mit Verlängerungsoption.

### *B. McLaw – Das Anwalts-Franchisesystem Legitas<sup>2</sup>*

Im Jahr 2003 gründete ein Rechtsanwalt in Deutschland unter dem Markennamen Legitas eine Franchise-Kooperation zwischen Rechtsanwälten. Diese Kooperation basiert auf bilateralen Verträgen zwischen der Systemzentrale (der Legitas GmbH) und anderen Kanzleien (Systemanwälte). Die Systemzentrale verwirklicht für das gesamte System ein einheitliches Marketingkonzept. Werbung wird zentralisiert und überregional betrieben. Durch Markenbildung soll beim Mandanten Vertrauen geschaffen werden. Jeder Systemanwalt soll auf Briefköpfen, in Telefonbucheinträgen, auf seiner Homepage etc. durch Verwendung eines einheitlichen Logos auf seine Systemzugehörigkeit hinweisen. Der Name der individuellen Kanzlei wird jeweils in das einheitliche Systemlogo eingebunden. Die Legitas-Kooperation dient allerdings nicht nur Marketingzwecken. Die bei der Zentrale fächerförmig gebündelten bilateralen Verträge verpflichten die Systemanwälte auch zur gegenseitigen Vermittlung von Aufträgen. Koordiniert wird diese Vermittlung von der Systemzentrale. An diese hat jeder beteiligte Anwalt jene Aufträge abzugeben, die er nicht selbst wahrnehmen möchte, etwa weil sie nicht seinem Tätigkeitsschwerpunkt entsprechen. Die Systemzentrale leitet diese Aufträge an solche Systemanwälte weiter, die auf das jeweilige Rechtsgebiet spezialisiert sind. Weiters erbringt die Systemzentrale für die Systemanwälte Serviceleistungen im Bereich der Büroorganisation. Für diese Leistungen hat jeder Systemanwalt an die Zentrale umsatzabhängige Franchisegebühren zu bezahlen. Bei der Bearbeitung der Mandate sollen die beteiligten Rechtsanwälte nicht beeinflusst werden, da eine derartige Abhängigkeit gegen deutsches Berufsrecht verstoßen würde. Das Legitas-System zeichnet sich durch einheitliches Auftreten nach außen und durch einheitliche innere Organisation der Kanzleibläufe aus. Am Markt vermittelt es den Eindruck einer „überörtliche[n]

---

<sup>2</sup> Die folgende Beschreibung entspricht den Ausführungen des Geschäftsführers der Legitas GmbH *Heintze*, NJW 2003, 2888, und der Erwiderung darauf von *Siegmund*, NJW 2004, 1635, sowie der Sachverhaltsdarstellung in AnwGH Hamburg II ZU 5/03, NJW 2004, 371.

Sozietät“<sup>3</sup>. Um die Einheitlichkeit im Konfliktfall durchzusetzen, wird der Systemzentrale ein Weisungsrecht eingeräumt. Allerdings werden wichtige Entscheidungen von der Gesamtheit der Kooperationspartner getroffen und durch die Zentrale lediglich umgesetzt. Der Inhalt der Weisungen, die zu geben die Zentrale berechtigt ist, wird daher nicht von dieser selbst autoritativ festgelegt, sondern von der Gesamtheit der Systemanwälte mitbestimmt. Der Zentrale kommt die Funktion zu, die Systemanwälte zu einem „Netzwerk“, einer „systematischen Gemeinschaft“<sup>4</sup>, zu verbinden.

### C. Alles in OBI<sup>5</sup>

Im OBI-Baumärkte-System fungiert eine Gesellschaft als Zentrale mit Service- und Koordinierungsfunktion. Für interessierte Partner ermittelt die Zentrale absatzwirtschaftlich relevante Daten eines bestimmten Gebietes. Bei entsprechenden Erfolgsaussichten wird zwischen Zentrale und Partner ein Franchisevertrag für dieses Gebiet abgeschlossen. Der Vertrag gilt für eine Dauer von zehn Jahren, mangels Kündigung erfolgt eine automatische Verlängerung um weitere drei Jahre. Der Franchisenehmer wird durch diesen Vertrag berechtigt, in einem bestimmten „Exklusivgebiet“ unter der Verwendung der Marke OBI einen Heimwerker- und Baumarkt zu betreiben; die Betriebsgelände wird vom Franchisenehmer gemietet oder erworben; die Zentrale gestaltet gemäß ihrem Ladenplan Außendekoration und Inneneinrichtung der Betriebsräumlichkeiten. Die Zentrale trifft auch Vorbereitungsmaßnahmen zur Eröffnung. Diese reichen von der Gestaltung der Personalanzeigen bis zur Bewerbung. Das vom Franchisenehmer angestellte Personal wird von der Zentrale geschult und in den Betrieb eingeführt. Für diese mit der Einrichtung und Eröffnung des Betriebes verbundenen Leistungen hat der Franchisenehmer eine einmalige Einstandsgebühr zu zahlen. Jeder Vertrag sieht eine Mindestgröße des Marktes und eine Abnahmepflicht vor, deren Umfang den jeweiligen Marktveränderungen angepasst wird. Während laufender Geschäftsverbindung ist der Franchisenehmer verpflichtet, eine umsatzabhängige Franchisegebühr an den Franchisegeber zu bezahlen. Unabhängig davon ist ein jährlicher Mindestbeitrag zu entrichten. Die laufende Geschäftsführung unterliegt dem einzelnen Franchisenehmer. Über die grundsätzliche Geschäftspolitik entscheidet ein Beirat, der sich aus Vertretern der Zentrale und der Franchisenehmerbetriebe zusammensetzt. Der Beirat gibt sich eine Satzung. Seine

---

<sup>3</sup> *Siegmund*, NJW 2004, 1635 (1636 und 1638), nach dem das System allerdings in Wahrheit keine solche Sozietät ist; zur Zulässigkeit überörtlicher Sozietäten *Henssler*, NJW 1993, 2137 (2139 f.).

<sup>4</sup> *Siegmund*, NJW 2004, 1635 (1636).

<sup>5</sup> Der folgende Sachverhalt stellt eine Zusammenfassung der Beschreibung des OBI-Systems bei *Martinek*, Franchising 3 ff, dar.

Aufgaben umfassen die verbindliche Festlegung des Basis-Sortiments und der Lieferantenauswahl, die Bestimmung der Grundkonzeption für Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen und die einheitliche betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Systems. Die wichtigste Aufgabe der Zentrale besteht in der Warenbeschaffung. Sie verhandelt und schließt im eigenen Namen Lieferverträge; die Belieferung erfolgt unmittelbar an die Franchisenehmer. Das über das Basis-Sortiment hinausgehende Warenangebot wird vom jeweiligen Franchisenehmer selbst festgelegt. Neben der Warenbeschaffung erbringt die Zentrale laufend Leistungen im Bereich der Markt- und Wettbewerbsbeobachtungen, sie empfiehlt neue Artikel, übernimmt die Buchhaltung auf EDV-Basis, organisiert den Warenaustausch zwischen einzelnen OBI-Märkten, macht Gemeinschaftswerbung und Öffentlichkeitsarbeit etc.

#### *D. Grinding it out: the Making of McDonalds<sup>6</sup>*

Die McDonald's Corporation, eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware, betreibt auf der ganzen Welt Fast-Food-Restaurants, und zwar teilweise als deren Inhaberin, teilweise mit Hilfe von Franchisenehmern. Die Franchisenehmer führen die Restaurants auf Basis von „Franchiseverträgen“. Vertragspartnerin dieser Verträge muss nicht unbedingt die McDonald's Corporation selbst sein. Teilweise sind nämlich Tochtergesellschaften, wie etwa die McDonald's Deutschland Inc., zwischengeschaltet. Diese Tochtergesellschaften können in dem ihnen zugewiesenen Bereich Franchiseverträge abschließen und sind gleichzeitig für Betreuung und Koordination der jeweiligen Franchisenehmer zuständig.

Der McDonald's-Franchisevertrag berechtigt und verpflichtet den Franchisenehmer, nach Maßgabe der im Einzelnen getroffenen Absprachen ein Restaurant nach dem McDonald's-System zu errichten und zu führen. Der Franchisenehmer ist verpflichtet, das Geschäftslokal auf eigene Rechnung entsprechend den Vorgaben der McDonald's Corporation auszugestalten.<sup>7</sup> So muss er etwa Kücheneinrichtung, Leuchtschriften, Sitzgelegenheiten und sonstige Ausstattung erwerben. Die Räume, in denen der Franchise-

---

<sup>6</sup> Vgl. das gleichnamige Buch von *Ray Kroc*, dem Gründer von McDonalds: *Kroc, Grinding it out – The Making of McDonald's*. Die Darstellung des McDonalds-Systems folgt einerseits *Love, McDonald's – Behind the Arches*, und andererseits den Sachverhaltsdarstellungen folgender Entscheidungen: BGH VIII ZR 118/83 – *McDonald's* – NJW 1985, 1894; U.S. District Court, District of Maryland 16.09.1988, *McDonald's/McSleep* (Quality Inns International, Inc. v. McDonald's Corp.), GRURInt 1990, 75; OLG Karlsruhe 6 U 190/90 – *McChinese* – GRUR 1992, 460; BFH VIII R 88/87, BeckRS 1991 22010138.

<sup>7</sup> Daneben bietet McDonald's auch die Möglichkeit, die Ausstattung über ein Pachtmodell zu finanzieren, vgl. [www.mcdonalds.at/html/company/franchise/finance.html](http://www.mcdonalds.at/html/company/franchise/finance.html), Stand per 28. Februar 2006.

nehmer sein Lokal betreibt, werden dem Franchisenehmer oftmals von McDonald's selbst zur Verfügung gestellt, und zwar aufgrund eines Unterpacht- oder Untermietvertrages. In Deutschland etwa errichtete die McDonald's Corporation eine eigene Tochtergesellschaft, die McDonald's Immobilien GmbH, deren Aufgabe darin besteht, Franchiseverträge mit Pacht- oder Mietverträgen zu koppeln. Franchisevertrag und Bestandsvertrag sind derart miteinander verbunden, dass die Beendigung des ersten die Beendigung des zweiten nach sich zieht. Während aufrechtem Vertragsverhältnis ist der Franchisenehmer verpflichtet, alle notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen in den Geschäftsräumlichkeiten grundsätzlich auf eigene Kosten durchzuführen.

Beim Betrieb des Restaurants ist der Franchisenehmer verpflichtet, sich streng an die Vorgaben betreffend die Zubereitung von Speisen und Getränken zu halten. Auch hinsichtlich Bedienung und Sauberkeit ist er an die vom Franchisegeber aufgestellten Qualitätsnormen und -richtlinien gebunden. Die betreffenden Vorschriften befinden sich im Franchisevertrag selbst und in so genannten Betriebshandbüchern. Diese Handbücher enthalten auch solche Details wie etwa die Grilltemperaturen, bei denen Hamburger zuzubereiten sind. Unterlässt es der Franchisenehmer, das Restaurant in Übereinstimmung mit dem Franchisevertrag und mit dem Betriebshandbuch zu führen, so ist der Franchisegeber berechtigt, den Franchisevertrag zu kündigen. Mit der Beendigung des Franchisevertrages endet typischerweise auch der jeweilige Bestandsvertrag über des Geschäftslokal.

## § 2 Franchising als Hybrid in Ökonomik und Systemtheorie

### I. Franchising als Institution zwischen Markt und Hierarchie

#### *A. Zwischen Markt und Hierarchie*

„The central feature of franchise organizations is the presence of both market-like and firm-like qualities.“<sup>1</sup> Das Franchising zeichnet sich also dadurch aus, dass es sowohl marktliche als auch hierarchische Elemente enthält. Es handelt sich um eine Kooperationsform zwischen Markt und Hierarchie.<sup>2</sup> Die Unterscheidung zwischen Markt und Hierarchie (market and firm) geht auf den Grundlagenaufsatz von Coase, „The nature of the Firm“<sup>3</sup> aus dem Jahr 1937 zurück. Dieser Aufsatz untersucht die Frage, warum Unternehmen entstehen: „[H]aving regard to the fact that, if production is regulated by price movements, production could be carried on without any organization at all, well might we ask, Why is there any organization?“<sup>4</sup> Coase gelangt zu dem Ergebnis, dass es sich beim Unternehmen um eine Kooperationsform handelt, die eine Alternative zur Kooperation über den Markt darstellt. Den wesentlichen Unterschied zwischen Markt und Unternehmen (firm, organization) sieht Coase darin, dass der Markt durch den Preismechanismus, das Unternehmen hingegen durch die Weisungen des Unternehmers koordiniert wird.<sup>5</sup> Allerdings können Unternehmen und Markt nach Coase nicht streng getrennt werden. Die Grenze verlaufe fließend, und zwar parallel zur Zunahme der Weisungsintensität: „Of course, it is not possible to draw a hard and fast line which determines whether there is a firm or not. There may be more or less direction. It is similar to the legal question of whether there is the relationship of master and servant or principal and agent.“<sup>6</sup> Die Entstehung von Unter-

---

<sup>1</sup> Norton, *Journal of Business* 1988, 197 (198).

<sup>2</sup> Dnes, *JITE* 1996, 297; ders in: Joerges, *Franchising and the Law* 133; Schanze, ebd. 67; Hadfield, *Stanford Law Review* 1990, 927.

<sup>3</sup> Coase in: Coase, *The Firm, the Market, and the Law* 33.

<sup>4</sup> Coase in: Coase, *The Firm, the Market, and the Law* 33 (36).

<sup>5</sup> Coase in: Coase, *The Firm, the Market, and the Law* 33 (35 ff).

<sup>6</sup> Coase in: Coase, *The Firm, the Market, and the Law* 33 (40, Fn 21).

## Sachregister

- Abhängigkeit
  - konzernrechtliche 162 ff., 168 ff., 167, 173, 196 ff., 216
  - marktbedingte/organisationsbedingte 162 ff., 196 ff., 201, 216, 230 f., 239, 244
  - persönliche 35, 42, 66
  - wirtschaftliche 36, 41 f., 47, 66
- Akzessorietätsprinzip (siehe Außenhaftung)
- Anwalts-Franchising 6 f., 93 ff., 108 f., 111
- Anwaltssozietäten 94 ff., 108, 112, 121
- Ausdifferenzierung des Rechts (siehe Differenzierungsprozesse)
- Ausgleichsanspruch 49 ff.
  - analoge Anwendung auf Franchisenehmer 57 ff., 68
  - Bereicherungsfunktion 50 ff., 56, 67
  - Eingriffsnorm (siehe Ingmar)
  - Entschädigungsfunktion (siehe auch Entschädigungsanspruch) 52 f., 56 f., 67
  - Ingmar (siehe dort)
  - Investitionersatzfunktion (siehe auch Investitionersatzanspruch) 55, 56, 62, 67
  - Kündigungsschutzfunktion 52 f., 54, 56, 62 f.
  - Sozialschutzfunktion 49 f., 53, 55 f., 61 f.
- Auslagerung, betriebliche (siehe Desintegration)
- Außengesellschaft
  - Anknüpfung, objektive 132 ff., 139, 140
  - Haftung (siehe Außenhaftung)
  - Innengesellschaft, Abgrenzung 99, 101, 107, 114, 133 f.
  - Rechtsfähigkeit 97 ff., 101 ff., 106, 112, 113
  - Rechtswahl (siehe dort)
- Außenhaftung
  - Akzessorietätsprinzip 106 f., 113 f., 124
  - Anknüpfung, objektive 149 ff.
  - Besorgungsgeliefenhaftung 115, 117
  - deliktische Haftung 112 ff., 123
  - Qualifikation (kollisionsrechtlich) 149 ff.
  - Quotenhaftung 110 f., 118, 152
  - Repräsentantenhaftung 103, 113, 115 ff., 119, 123, 153
  - Solidarhaftung 106, 108 f., 110 f., 117, 118, 152
  - vertragliche Haftung 106 ff.
  - beim Konzern (siehe Konzernhaftung)
- Autokran 181
- Autonomie des Rechtssystems 1, 29, 34, 66, 238
- Autopoiesis 18, 20 f., 30, 78, 160
  - Rechtssystem als autopoietisches System 24, 29
  - Wirtschaft als autopoietisches System 18 f.
- Beherrschungsvertrag 92, 162 f., 166, 169 ff., 175, 176 f., 178, 209
- Franchisevertrag als Beherrschungsvertrag 92, 207 f.
- Organisationsvertrag 163, 170, 199, 225, 231
- Qualifikation (kollisionsrechtlich) 224 ff., 231
- Rechtswahl (siehe dort)
- Beobachtung (sozialer Systeme) 24 f., 31 f.

- Beobachtung erster und zweiter Ordnung 31 f.
- Fremddreferenz 24
- Rechtsvergleichung als Beobachtung zweiter Ordnung 31 f.
- Selbstbeobachtung 24
- Selbstreferenz 24
- Bestandverträge über Geschäftsräumlichkeiten 9, 16, 45, 46, 67, 201
- Betriebshandbuch 5, 9, 64, 130, 216
- BGB-Gesellschaft
  - Anknüpfung, objektive (siehe Außengesellschaften)
  - Außenhaftung (siehe dort)
  - Gruppenzweck (siehe dort)
  - Rechtsfähigkeit (siehe Außengesellschaft)
  - Rechtswahl (siehe dort)
- Bremer Vulkan 182, 209, 210, 218
- Bürokratismus 27
  
- Centros 136, 184, 211
- corporate identity 28, 78, 81, 128, 158
  
- Desintegration, betriebliche 11, 46, 75
- Differenzierungsprozesse 4, 18, 20, 36 ff., 47, 65 f., 75, 160, 161, 240
- Doppelattribution 25 f.
- Doppelcharakter (siehe Hybridcharakter)
- double bind 1, 26 f.
- Durchgriffshaftung
  - bei der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft (siehe dort)
  - beim Konzern (siehe Konzernhaftung)
  
- Effizienzkriterien 1, 34, 74, 131, 160, 202, 203 f., 232 f., 238
- Eingliederung, betriebliche 11, 12, 19, 35, 39, 43, 46 f., 58, 68, 74, 82, 122, 208
- Einheit und Vielheit 33, 79, 100 f., 104, 105, 125, 151 ff., 156 ff., 161 f., 177, 195, 236, 240, 243
- Einzelausgleichssystem (siehe Nachteilsausgleich)
- Eismann 5 ff., 39, 40 ff., 46, 119, 129, 195, 216
  
- Entschädigungsanspruch (siehe auch Ausgleichsanspruch) 49 ff., 54 f.
- Entscheidungsfreiheit, unternehmerische 44, 56
- Existenzvernichtungshaftung (siehe Konzernhaftung)
  
- faktischer Geschäftsführer (siehe Organhaftung)
- faktischer Konzern 171 ff.
  - Franchising als faktischer Konzern 208 ff.
  - Nachteilsausgleich (siehe Konzernhaftung)
  - qualifizierter faktischer Konzern (siehe Konzernhaftung)
- Filialähnlichkeit (siehe Quasi-Filialisierung)
- Flexibilität 22, 26, 27
- Förderpflichten, gesellschaftsrechtliche 83, 84, 85, 87, 95, 103, 119
- Franchisesystem
  - Anknüpfungsgegenstand, eigenständiger 127 ff.
  - duales System 200, 211, 236, 244
  - Systemeinheit 27, 28, 74, 81, 85, 91, 95, 96, 108, 128 ff., 130 f., 155, 156 f., 195, 198, 241
  - Vergütungsstruktur 15, 28, 41, 47, 48, 210
- Fremddreferenz sozialer Systeme (siehe Beobachtung)
  
- Geiseln (hostages) 15 f., 62, 200
- Gemeinschaftsinteresse (siehe Gemeinschaftszweck)
- Gemeinschaftsorganisation 84, 88
- Gemeinschaftszweck 83, 86, 87 f., 89, 90 f., 91 f., 94 f., 103, 111, 124
- Gesamthand (der BGB-Gesellschaft) 78, 98, 99, 100 ff.
- GesbR
  - Außenhaftung (siehe dort)
  - Bezugspunkt bei Zurechnung 80, 100 f., 103, 104, 115 ff., 123, 125 f.
  - Gruppenzweck (siehe dort)
  - objektive Anknüpfung (siehe Außengesellschaften)
  - Rechtsfähigkeit (siehe Außengesellschaft)

- Rechtswahl (siehe dort)
- Gesellschafterhaftung
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (siehe Außenhaftung)
  - Konzernhaftung (siehe dort)
- gesellschaftsrechtlicher Vertrag (siehe Organisationsvertrag)
- GIE 82
- Gleichbehandlung 106, 121, 122, 123, 124 f., 154, 158, 241
- Gleichordnungskonzern 167 f., 175, 195, 222
  - Anknüpfung, objektive (siehe Konzernkollisionsrecht)
- Good Will 46, 67, 87, 90, 92, 104, 201
- groupement d'intérêt économique (siehe GIE)
- Gründerwille 139, 140, 141, 149
- Gründungstheorie 134 ff., 138 ff., 141, 142, 147, 148 f., 150, 152, 155, 156, 224, 226, 227
- Gruppeninteresse (siehe Gemeinschaftszweck)
- Gruppenlehre 98
- Handelsvertreter
  - Anknüpfung, objektive 71, 72 f., 128
  - Arbeitnehmerschutz 43, 48 f., 66
  - Ausgleichsanspruch (siehe dort)
  - Beschränkung der Rechtswahlfreiheit (siehe auch Ingmar) 71 f
  - Schutzbedürftigkeit 43, 49 f., 53, 66
  - Selbständiger 66, 242
- Handlungsverflechtung 114 f.
- Hierarchisierung von Märkten (siehe Markt)
- Hybridcharakter 46 f., 88 ff., 104, 123 ff., 155, 204 f., 239, 241 ff., 245
- Individualvertrags-Fixierung 81 f., 88 f., 90 f.
- Ingmar 72
- Innungsgesellschaft 88, 99, 101, 107, 133 f.
- Innungsgesellschaft
  - Anknüpfung, objektive 146 f.
  - Außengesellschaft, Abgrenzung (siehe Außengesellschaft)
- Inspire Art 136, 184, 211
- Integration, betriebliche (siehe Eingliederung)
- Investitionen, nicht amortisierte (siehe sunk costs)
- Investitionersatzanspruch 55, 62 ff., 67 f.
- ITZ 183
- juristische Person 78 f., 98, 100, 102, 113, 115, 116, 118, 133, 144, 176, 186
- just-in-time 199, 201, 208
- Kapitalerhaltung 180, 185, 192, 209, 214 f.
- KBV 182
- kognitive Offenheit 21, 29
- kollektiver Akteur 28, 29, 34, 79
- Kollisionsrechtlicher Verkehrsschutz (siehe Verkehrsschutz, kollisionsrechtlicher)
- Konkurrenz 17, 19, 20, 26, 33, 78, 124, 157, 162
- Kontrolle 13, 14, 15, 22, 30, 35, 44, 45, 47, 58, 75, 85 f., 129, 195, 198, 201, 203, 207 f., 216.
- Konzern
  - Beherrschung (siehe Abhängigkeit)
  - faktischer Konzern (siehe dort)
  - Gleichordnungskonzern (siehe dort)
  - Konzerntatbestand 166 ff., 173 ff., 178, 191, 214, 216 f., 218, 237
  - qualifizierter faktischer Konzern (siehe Konzernhaftung)
  - Unterordnungskonzern (siehe dort)
  - Vertragskonzern (siehe Beherrschungsvertrag)
- Konzerngefahr 162, 167, 169, 171, 174, 177 f., 190, 222, 228, 236 f.
- Konzernhaftung 164 f., 178 ff.
  - Existenzvernichtungshaftung 181 ff., 193, 194, 212
  - faktischer Konzern (siehe dort)
  - Nachteilsausgleich 171 f., 180 f., 193, 194, 208 f., 218
  - Qualifikation (kollisionsrechtliche) 184, 226 ff., 233 f.
  - qualifizierter faktischer Konzern 142 f., 172 f., 175, 180 ff., 183, 209 ff., 211 f., 213, 217, 218, 220



- Strukturhaftung 181, 191, 217, 220
- Verhaltenshaftung 186, 191 ff., 217
- Verlustausgleichspflicht (siehe auch qualifizierter faktischer Konzern) 170, 179 f., 190, 191, 207, 209, 219 f., 227, 234
- Konzernkollisionsrecht 221 ff.
  - Franchising im Konzernkollisionsrecht 74, 229 ff.
  - Gleichordnungskonzern 167 f., 175, 195, 222
  - Grundsatzanknüpfung 221 ff.
  - Unterordnungskonzern 86, 93, 130, 167 f., 173, 175, 177, 195, 221 ff., 234
- Kooperation, versus Tausch und Konkurrenz 1, 13, 17, 19, 20, 21 f., 26, 30, 33, 34, 78 f., 124, 157, 162.
- Kridadelikte 189, 192, 193, 216, 218, 233
- Kundenstock, Übergang bzw. Überlassung 50 f., 52 f., 54, 56 f., 57 f., 59 ff., 63, 67
- Legitas 6 f., 30, 31, 93 ff., 108, 111, 119, 129, 195
- mandat d'intérêt commun 54, 82
- Markt
  - Hierarchisierung und Organisierung von Märkten 1, 25, 65 ff., 74, 160 f., 242
  - Tauschprozesse (siehe Tausch)
  - Umwelt der Organisation 19
  - versus Hierarchie/Organisation 10 f., 22 f., 26 f., 29 ff., 35 f., 78 f., 162 f., 240
- Markt-Hierarchie-Kontinuum 13, 17, 22, 33, 68, 76, 160, 204
- Marktnetzwerk (siehe Vertragsnetzwerk)
- Marktversagen 3, 26 f.
- McDonald's 8 f., 16, 26, 28, 31, 67, 119, 129, 195 f., 198, 201 f., 216
- McLaw (siehe Legitas)
- Missbrauch der juristischen Person 181 f., 185, 191, 193, 217
- Miteigentum 98, 100, 101 f., 103
- Mitwirkungsrechte, gesellschaftsrechtliche 84, 86, 93, 94, 95 f., 96, 97, 103, 129
- multilateraler Vertrag (siehe auch Systemvertrag) 88, 96, 243
- Nachteilsausgleich (siehe Konzernhaftung)
- Netzwerk 1, 21 ff., 29, 80, 85, 96, 161
  - Netzwerkooperation 25 f.
  - Organisationsnetzwerk 25, 30, 200
  - Vertragsnetzwerk 25, 200
- OBI 7 f., 30, 31, 86 f., 87, 93, 104, 107, 111, 119, 120, 129, 158, 195
- operative Geschlossenheit 18, 20 f., 29, Organhaftung 186 ff., 191 f.
  - faktischer Geschäftsführer 164, 187 f., 191 f., 194, 215, 234
  - Franchisenehmer als faktischer Geschäftsführer 213 ff., 218, 220, 237
- Organisation
  - versus Vertrag (siehe Vertrag versus Organisation)
- Organisationsnetzwerk (siehe Netzwerk)
- Organisationsversagen 3, 26 f.
- Organisationsvertrag (siehe Beherrschungsvertrag)
- Organisierung von Märkten (siehe Markt)
- Organschaft 175, 176 f., 178, 190, 191
- owner-manager 12, 46
- Paradoxien 1, 17, 26, 34, 35, 46, 68, 75, 77, 239 ff., 240 ff., 245
- Paralyse 239 ff., 245
- Partnerschaftsfranchising 74, 86 f., 89, 90 f., 92, 93 ff., 103, 111, 118 f., 124, 129, 131, 132, 154, 195
- Preismechanismus 10, 11, 22, 33, 35
- Prinzipal-Agent-Beziehung 13 ff.
- Quasi-Filialisierung 39, 46, 58, 74, 206
- Rechtsscheinhaftung 108 f., 111 f.
  - Anknüpfung, objektive 146
- Rechtsvergleichung, als Beobachtung zweiter Ordnung (siehe Beobachtung)

- Rechtswahl
- Arbeitsvertrag 70
  - Ausgleichsanspruch 72
  - Beherrschungsvertrag 224, 225
  - bürgerlichrechtliche Gesellschaft 137 f., 138 f.
  - Systemrechtswahl (siehe dort)
- Redundanz 3, 25, 26 f., 160, 161
- re-entry 23 ff., 38, 160, 161, 163
- Residualeinkommen 5, 12, 15, 46, 89, 104, 210
- Risikoallokation 40, 41, 44, 46, 65, 75, 179, 217, 220
- Selbstbeobachtung (siehe Beobachtung)
- Selbstreferenz sozialer Systeme (siehe Beobachtung)
- sittenwidrige Schädigung, vorsätzliche 122, 164, 183 f., 189 f., 193, 211 ff., 216, 218, 227, 233
- Sitztheorie 134 ff., 136 ff., 140, 148 f., 150, 152, 155, 156, 227
- Societas 79, 80, 100, 115
- Sogwirkung der Marke 59 ff., 67
- Soziale Systeme (siehe auch Autopoiesis) 18 f., 24
- Sternverträge 91
- Strukturhaftung (siehe Konzernhaftung)
- Subordinationsfranchising 85 f., 92 f., 122, 129, 130 f., 195, 201, 202, 216
- Interessenstruktur 200 ff.
- sunk costs 15, 48, 55, 56, 62 ff., 67, 202,
- Systemcharakter des Franchising (siehe auch Franchisesystem, Einheitlichkeit) 128 ff.
- Systemeinheit im Franchising (siehe Franchisesystem, Einheitlichkeit) 129
- Systeminteresse (siehe auch Gemeinschaftszweck) 92, 124, 200 f., 205, 206 f., 230, 236,
- Systemphilosophie (siehe auch corporate identity) 85, 195
- Systemrechtswahl 148
- System-Umwelt-Differenz 18, 21, 78
- Wiedereintritt der System-Umwelt-Differenz ins System (siehe re-entry)
- Systemvertrag 87, 148
- Systemvorteile 108, 120, 122, 154
- Tausch
- Austauschvertrag versus Gesellschaftsvertrag 79
  - Formalisierung durch Vertrag (siehe Vertrag)
  - Markt (siehe Markt)
  - versus Kooperation (siehe Kooperation)
- TBB 181 f., 213, 218
- Tiefbau 181
- Transaktion 11 f.
- Transaktionskosten 11 f., 13 f., 160, 202 f., 203 f., 233
- Trennungsprinzip 179, 185, 186, 191, 227, 228
- Treupflichten 80, 106, 108, 119 ff., 121 ff., 123, 125, 158, 241
- trial and error 160
- Trittbrettfahrerei 119 f., 122
- Überseering 136, 184, 211
- Uniformitätsinteresse 73, 74, 130 f., 154, 232 f., 235
- unitas multiplex 160 ff., 195, 236,
- Unterordnungskonzern 86, 93, 130, 167 f., 173, 175, 177, 195
- Anknüpfung, objektive (siehe Konzernkollisionsrecht)
- Varietät 3, 25, 26 f., 160 f.
- Verbundhaftung 125
- Verdrängung gesellschaftlicher Momente 81, 89, 124, 125, 158, 239, 242
- Vergemeinschaftung in Personenverbindungen (siehe Verselbständigung kollektiver Akteure)
- Vergütungsstruktur in Franchisesystemen (siehe Franchisesystem)
- Verkehrsschutz
- im Kollisionsrecht 138, 142 ff., 153
  - Rechtsscheinhaftung (siehe dort)
- Verlustrausgleichspflicht (siehe Konzernhaftung)
- Verselbständigung, gesellschaftliche 30, 79 f., 98, 100, 101 ff., 115, 123, 124, 149 f., 152, 158, 243
- versunkene Investitionen (siehe sunk costs)

- Vertrag
- Formalisierung von Tauschprozessen 17 ff., 30, 34, 79, 157
  - Relationaler 12 f.
  - Symbiotischer 12 f.
  - versus Organisation (siehe auch Markt versus Hierarchie/Organisation) 17 ff., 30, 78 f., 157 f.
- Vertragsbündel 2, 28, 74, 78, 87, 88 f., 121, 130, 132, 155, 156, 157 f., 163, 240, 244, 245
- Vertragskonzern (siehe Beherrschungsvertrag)
- Vertragsnetzwerk (siehe Netzwerk)
- Vertragsverbund 125, 243 f.
- Vertretungsmacht
- bei der BGB-Gesellschaft 106 f.
  - Vertretungsmacht bei der GesbR 109 f.
  - Vertretungsmacht im Franchisesystem 107 f., 111, 150 f.
- Video 181
- Vielheit und Einheit (siehe Einheit und Vielheit)
- Weisungsgebundenheit 10 f., 41, 43, 45, 47, 58, 66, 85 f., 129, 170, 176, 195, 230
- Wirtschaftskollisionsrecht 223
- Wirtschaftssystem als autopoietisches System (siehe Autopoiesis)
- Zurechnung
- bei der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft (siehe Außenhaftung)
  - beim Franchisesystem 107 f., 111, 118 f., 120, 123 ff., 153, 159, 241, 24

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

## Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ady, Johannes*: Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen. 2004. *Band 136*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Athanassopoulou, Victoria*: Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungsverträge. 2005. *Band 151*.
- Bälz, Moritz*: Die Spaltung im japanischen Gesellschaftsrecht. 2005. *Band 158*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Bartnik, Marcel*: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128*.
- Basedow, Jürgen / Wurmnest, Wolfgang*: Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. 2004. *Band 132*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- / *Scherpe, Jens M.* (Hrsg.): Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht. 2004. *Band 134*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H.*
- Beulker, Jette*: Die Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren. 2005. *Band 153*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Büttner, Benjamin*: Umfang und Grenzen der Dritthaftung von Experten. 2006. *Band 169*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Dawe, Christian*: Der Sonderkonkurs des deutschen Internationalen Insolvenzrechts. 2005. *Band 159*.
- Dernauer, Marc*: Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht. 2006. *Band 164*.
- Dilger, Jörg*: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. 2004. *Band 116*.

- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dohrn, Heike*: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht. 2004. *Band 133*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.  
– (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.  
–, *Ulrich Drobniq und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobniq, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisele, Ursula S.*: Holdinggesellschaften in Japan. 2004. *Band 121*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Ernst, Ulrich*: Mobiliarsicherheiten in Deutschland und Polen. 2005. *Band 148*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.
- Forkert, Meinhard*: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Ganssaugue, Niklas*: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet. 2004. *Band 126*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.

- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Handorn, Boris*: Das Sonderkollisionsrecht der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. 2005. *Band 141*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Heiss, Helmut* (Hrsg.): Zivilrechtsreform im Baltikum. 2006. *Band 161*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hellwege, Phillip*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. 2004. *Band 130*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Hoffmann, Nadja*: Die Koordination des Vertrags- und Deliktsrechts in Europa. 2006. *Band 168*.
- Hutner, Armin*: Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation. 2005. *Band 156*.
- Hye-Knudsen, Rebekka*: Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht. 2005. *Band 149*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jeremias, Christoph*: Internationale Insolvenzaufrechnung. 2005. *Band 150*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Junge, Ulf*: Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kern, Christoph*: Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere. 2004. *Band 135*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Klauer, Stefan*: Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99*.
- Kleinschmidt, Jens*: Der Verzicht im Schuldrecht. 2004. *Band 117*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87*.
- Köhler, Martin*: Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. 2003. *Band 111*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.

- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Leicht, Steffen*: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82*.
- Linhart, Karin*: Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung. 2005. *Band 147*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Lohmann, Arnd*: Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. 2005. *Band 119*.
- Lorenz, Verena*: Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen. 2005. *Band 140*.
- Lüke, Stephan*: Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105*.
- Magnus, Dorothea*: Medizinische Forschung an Kindern. 2006. *Band 170*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Melin, Patrick*: Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. 2004. *Band 137*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliererwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Müller, Achim*: Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum. 2004. *Band 125*.
- Müller, Carsten*: International zwingende Normen des deutschen Arbeitsrechts. 2005. *Band 157*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Neumann, Nils*: Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluß. 2005. *Band 142*.
- Neunhoeffer, Friederike*: Das Presseprivileg im Datenschutzrecht. 2005. *Band 146*.
- Niklas, Isabella Maria*: Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kind-schaftsverfahren. 2003. *Band 106*.
- Nojack, Jana*: Exklusivnormen im IPR. 2005. *Band 152*.
- Pattloch, Thomas*: Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. 2003. *Band 103*.
- Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivil-sachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert (Hrsg.)*: Empirische Rechtsforschung zwischen Wissen-schaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Pißler, Knut B.*: Chinesisches Kapitalmarktrecht. 2004. *Band 127*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Rothoefl, Daniel D.*: Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS. 2004. *Band 122*.

- Rühl, Giesela*: Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. 2004. *Band 123*.
- Rusch, Konrad*: Gewinnhaftung bei Verletzung von Treuepflichten. 2003. *Band 109*.
- Sachse, Kathrin*: Der Verbrauchervertrag im Internationalen Privat- und Prozeßrecht. 2006. *Band 166*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Sandrock, Andrea*: Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104*.
- Schacherreiter, Judith*: Das Franchise-Paradox. 2006. *Band 167*.
- Schärfl, Christoph*: Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen. 2005. *Band 145*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Scherpe, Jens M.*: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96*.
- : siehe *Basedow, J.*
- Schilf, Sven*: Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut. 2005. *Band 138*.
- Schimansky, Annika*: Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht. 2003. *Band 112*.
- Schindler, Thomas*: Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung. 2005. *Band 139*.
- Schlichte, Johannes*: Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht. 2005. *Band 144*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Schütze, Elisabeth*: Zession und Einheitsrecht. 2005. *Band 155*.
- Schurr, Francesco A.*: Geschäftsimmanente Abstandnahme. 2006. *Band 165*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Sieghörtner, Robert*: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93*.
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Söhngen, Martin*: Das internationale Privatrecht von Peru. 2006. *Band 162*.
- Solomon, Dennis*: Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. 2004. *Band 124*.
- Sonnentag, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86*.
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stegmann, Oliver*: Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. *Band 120*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Tassikas, Apostolos*: Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmebereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114*.
- Thiele, Christian*: Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.



- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Trulsen, Marion*: Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich. 2004. *Band 129*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4*.
  - Band 2. 1983. *Band 9*.
  - Band 3. 1990. *Band 25*.
  - Band 4. 1990. *Band 26*.
  - Band 5. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Wazlawik, Thomas*: Die Konzernhaftung der deutschen Muttergesellschaft für die Schulden ihrer US-amerikanischen Tochtergesellschaft. 2004. *Band 131*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Weller, Matthias*: Ordre-public-Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht. 2005. *Band 143*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Wiese, Volker*: Der Einfluß des Europäischen Rechts auf das Internationale Sachenrecht der Kulturgüter. 2006. *Band 160*.
- Willemer, Charlotte*: Vis attractiva concursus und die Europäische Insolvenzverordnung. 2006. *Band 163*.
- Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94*.
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Wurmnest, Wolfgang*: Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. 2003. *Band 102*.
- : siehe *Basedow, J.*
- Zeeck, Sebastian*: Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108*.
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*
- Zobel, Petra*: Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht. 2005. *Band 154*.